

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 - Stadtentwicklung und Städtebau
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Volker Knippschild 563 5715 563 8493 volker.knippschild@stadt.wuppertal.de
	Datum:	19.04.2018
	Drucks.-Nr.:	VO/0293/18/Neufassung öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
19.04.2018	Ausschuss für Verkehr	Empfehlung/Anhörung
03.05.2018	Hauptausschuss	Entscheidung
Bürgeranträge zur Berücksichtigung von Lärmschutzmaßnahmen im Zuge anstehender Baumaßnahmen im Sonnborner Kreuz		

Grund der Vorlage

Bürgeranträge nach § 24 GO NRW

- a) des Bürgervereins Sonnborn-Zoo-Varresbeck vom 28.03.2018 sowie
- b) von drei Anwohnern des Wohngebietes Boltenberg vom 28.03.2018

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung unterstützt die in den Bürgereingaben formulierten Forderungen und Anregungen in Bezug auf verbesserten Schutz vor Verkehrslärm im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen im Bereich des Sonnborner Kreuzes und wird sie bei den weiteren Abstimmungen und Verhandlungen mit Bund und Land in geeigneter Weise weiterhin mit Nachdruck einbringen.

Unterschrift

Meyer

Begründung

In den Bürgeranträgen wurde gemäß § 24 GO NRW angeregt,

- a) dass sich die Stadt Wuppertal dafür einsetzen soll, dass im Rahmen des Neubaus der Brückenbauwerke auf der A 46 im Bereich Sonnborner Kreuz optimale Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen werden, bzw.
- b) dass die zuständigen Verantwortungsträger auf Stadt-, Landes- und Bundes-Ebene politische Entscheidungen herbeiführen, so dass alle anstehenden Brückenersatzneubauten im Autobahnkreuz Sonnborn durch geeignete Brückenkappen die baustatische Voraussetzung für die Montage umfassender aktiver Lärmschutzvorrichtungen nach letztem Stand der Technik auch zum Boltenberg hin erfüllen.

Die unterschiedlich formulierten und begründeten Anträge verfolgen dasselbe Ziel und werden deshalb im Folgenden gemeinsam behandelt.

1. Zuständigkeiten

Die Sanierung bzw. der Neubau von Brücken im Sonnborner Kreuz ist Teil eines großangelegten Bauprojektes des Landesbetriebs Straßen.NRW unter dem Titel „A 46 Erhaltungsentwurf Wuppertal-Sonnborn bis Wuppertal-Barmen“.

Soweit sich der Antrag zu b) auf eine politische Entscheidung der Stadt bezieht – und nur dies ist hier im Verantwortungsbereich der Stadt im Hinblick auf den Bürgerantrag nach § 24 GO NRW zu behandeln –, ist zunächst festzustellen, dass der Rat der Stadt nicht befugt ist, über Baumaßnahmen des Landes oder des Bundes zu entscheiden. Insofern kann der Antrag zu b) nur so verstanden werden, dass sich die Stadt (Verwaltung und Mandatsträger/-innen) im Rahmen ihrer Möglichkeiten für weitestgehende Lärmschutzmaßnahmen einsetzen.

2. Möglichkeiten der Einflussnahme durch die Stadt

Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob eine Bundesfernstraße neu gebaut / erweitert oder nur unterhalten / instandgesetzt wird. Bei reinen Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ist der Bund als Baulastträger bzw. die beauftragte Landestraßenbauverwaltung, z.B. der Landesbetrieb Straßen.NRW, nach §§ 3 und 4 FStrG grundsätzlich in eigener Hoheit und Verantwortung tätig.

Erst wenn durch eine Baumaßnahme die verkehrliche Bedeutung und Leistungsfähigkeit einer bestehenden Straße verändert wird, kommen die Vorschriften der §§ 72 bis 78 VerwVfG über die Durchführung von Planfeststellungsverfahren zur Anwendung. Nur wenn diese Voraussetzung gegeben ist, besteht für die Stadt Wuppertal die Möglichkeit, eine rechtlich relevante Stellungnahme abzugeben.

Nach dem der Stadt bislang bekannten Stand der Planungen für die Baumaßnahmen vom Sonnborner Kreuz bis nach Wuppertal Barmen sowie aufgrund der gewählten Projektbezeichnung als „Erhaltungsentwurf“ ist z.Z. davon auszugehen, dass der Landesbetrieb Straßen.NRW eine reine Instandsetzungsmaßnahme plant und eine rechtlich relevante Beteiligung der Stadt nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht zu erwarten ist. Momentan liegen der Stadt keine Erkenntnisse vor, die infolge einer Präzisierung der bislang nur verbal beschriebenen Baumaßnahmen zu einer anderen Einschätzung führen könnten. Die Einflussmöglichkeiten der Stadt beschränken sich dann bei den betreffenden Baumaßnahmen im Sonnborner Kreuz auf rechtlich nicht verbindliche Abstimmungen über die Baumaßnahme und deren Bauablauf.

Darüber hinaus sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Stadt Wuppertal im Rahmen der Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der A 46 in Vohwinkel und für den Ausbau der L 419 in Ronsdorf eine Untersuchung der Lärmauswirkungen außerhalb der eigentlichen Planfeststellungsabschnitte gefordert hat. Dies würde ggf. auch die ausbaubedingte Zunahme der Verkehrsmenge im Sonnborner Kreuz betreffen, wenngleich nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts dann nicht dieselben hohen Anforderungen der Vorsorgegrenzwerte für Wohngebiete (59/49 dB (A) tags / nachts) einzuhalten sind, sondern die für gesunde Wohnverhältnisse ausreichenden Werte der 16. BImSchV für Mischgebiete (64/54 dB (A) tags / nachts). Eine Entscheidung der Bezirksregierung Düsseldorf als Planfeststellungsbehörde über diesen Einwand der Stadt Wuppertal wurde noch nicht getroffen. Demzufolge ist noch offen, ob sich Anspruchsvoraussetzungen für die Anwohner des Sonnborner Kreuzes ergeben und zu welchen Lärmschutzmaßnahmen diese Ansprüche ggf. führen können.

3. Sachliche Positionierung der Stadt

Am Beispiel der o.a. Stellungnahmen der Stadt in den Planfeststellungsverfahren wird deutlich, dass die Stadt jede Möglichkeit für Forderungen nach Lärmschutzmaßnahmen insbesondere im Zusammenhang mit Baumaßnahmen im übergeordneten Fernstraßennetz ergreift,

sobald eine rechtliche Grundlage gegeben ist.

Darüber hinaus werden auf Verwaltungsebene – wo und wann immer es sinnvoll erscheint – Lärmschutzmaßnahmen gefordert, die das Maß der rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen überschreiten. Allerdings ist der Landesbetrieb Straßen.NRW weitgehend an wirtschaftlich vertretbare Lösungen gebunden, die sich i.d.R. aus den rechtlichen Erfordernissen für Lärmschutzmaßnahmen ableiten.

Wenngleich die Einflussnahme der Stadt bei den geplanten Baumaßnahmen im Sonnborner Kreuz in Bezug auf Lärmschutzmaßnahmen rechtlich voraussichtlich nicht gegeben sein wird, bezieht die Stadt in den Abstimmungsgesprächen – auch vor dem Hintergrund der noch ausstehenden Entscheidung in den o.a. Planfeststellungsverfahren – im Sinne der Bürgeranträge Stellung, dass zumindest die baulichen Voraussetzungen für zusätzliche Lärmschutzwände insbesondere auf den Brückenbauwerken berücksichtigt werden.

4. Bewertung der Bürgeranträge

Aufgrund der beschriebenen Zuständigkeiten und weil das Handeln auf Verwaltungsebene bereits der Zielsetzung der Bürgeranträge entspricht, sollen die Bürgeranträge dahingehend unterstützt werden, dass die bestehende Zielrichtung auch vom Rat der Stadt bestätigt wird. Der Appell des Rates richtet sich auch an alle Mandatsträger/-innen, um auch politisches Handeln i.S. der Bürgeranträge zu unterstützen.

Demografie-Check

Die Stellungnahme zu den Bürgeranträgen hat keine Auswirkungen auf die demografische Entwicklung, weil dadurch keine Entscheidungen über Maßnahmen beeinflusst werden.

Kosten und Finanzierung

Keine

Zeitplan

Die Stellungnahme zu den Anregungen werden den Antragstellern zeitnah nach dem Beschluss des Hauptausschusses mitgeteilt.

Anlagen

1. Bürgerantrag des Bürgervereins Sonnborn-Zoo-Varresbeck
2. Bürgerantrag von Anwohnern des Boltensbergs